

- 2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem andern Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnisstätte beerdigt oder beerbigen läßt;
- 3) wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher den districtspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerbigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnisplatz zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Deffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Beurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

#### Art. 62.

Einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

#### Art. 63.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfschuldigen Kinder, Pflegekinder

oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfscontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gängliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfschuldigkeit durch Zeugniß eines approbirten Arztes nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu fünf Thalern und bei fortgesetzter Säumnis an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

#### Art. 64.

An Geld bis zu fünf Thalern werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorchriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

#### Art. 65.

Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen approbirten Arzt zu Hülfe rufen, werden an Geld bis zu fünf Thalern bestraft.

#### Art. 66.

Wer wissenschaftlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Diensthote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.